

II.

**Die Alters- und Invalidenversicherung
des Kantons Glarus.**

Von Dr. Gaetano Beeller, St. Gallen.

Am 7. Mai d. J. hat die glarnerische Landsgemeinde (Versammlung aller Stimmberechtigten des ganzen Kantons zur Beschlußfassung über die in ihren Kompetenzkreis gehörenden Angelegenheiten) ein Gesetz über die Errichtung einer kantonalen, obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung angenommen, und hat damit als erster Gliedstaat der Eidgenossenschaft deren Einführung beschlossen. Die Kantone Neuenburg und Waadt besitzen zwar schon seit 1898 bzw. 1907 staatliche Altersversicherungen, doch ist der Beitritt bei beiden Institutionen freiwillig. In anderen Kantonen, z. B. in St. Gallen, Zürich, Basel-Stadt, bestehen wenigstens Fonds für diesen Zweck. Aber sie sind noch viel zu klein, und es besteht angesichts der durch den europäischen Krieg stark in Anspruch genommenen Finanzen fast aller Einzelstaaten der Schweiz zu wenig Aussicht auf eine stärkere Dotierung dieser Fonds, als daß in naher Zukunft in den genannten Kantonen an die Verwirklichung dieses sozialpolitischen Postulates gedacht werden könnte. Ebenso aussichtslos ist der Gedanke an eine eidgenössische Alters- und Invalidenversicherung, da die hierfür vorgesehenen Finanzquellen zur Verzinsung und Amortisation der stark angewachsenen Mobilisationskosten herangezogen werden müssen. Das nun im Kanton Glarus angenommene Gesetz umfaßt 41 Artikel und wird mit dem 1. Januar 1918 in Kraft treten¹⁾.

Einer der beiden hervorstechendsten Grundsätze desselben ist derjenige der Zwangsversicherung für die gesamte, im Alter von 17 bis 50 Jahren stehende Wohnbevölkerung. Diese Maßnahme bezweckt die Sicherung eines stetigen, hinreichenden Mitgliederbestandes, ein Haupterfordernis einer Volksversicherung. Auch haben die in den Kantonen Neuenburg und Waadt gemachten Erfahrungen gezeigt, daß gerade jene Personen der Versicherung fern bleiben, die ihrer im Alter am meisten bedürften. Ausgenommen vom Obligatorium und von der Versicherung überhaupt ausgeschlossen sind nur diejenigen Personen, die beim Beginne der Versicherungspflicht schon völlig invalid sind oder es in den ersten 5 Jahren derselben werden. Die Zahl der Versicherten

1) Es mag bei dieser Gelegenheit daran erinnert werden, daß es ebenfalls Glarus war, das sich 1864 als erster Staat auf dem Kontinent ein modernes Fabrikgesetz gab und ein Fabrikinspektorat schuf.